

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe Alt Duvenstedt, Fockbek und Nübbel
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

F o c k b e k

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek in der Sitzung am 09.12.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte inkl. Grabauflösung	
a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	892,50 €
b) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 Jahre	336,00 €
c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzung	200,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (in Vollrasen) inkl. Rasenmähen und Grabauflösung	
a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.785,00 €
b) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 Jahre	336,00 €
c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzung	200,00 €
3. Urnenreihengrabstätte in Rasen inkl. Namensplatte für 20 Jahre - für 1 Urne - (inkl. Rasenmähen)	1.575,00 €
4. Wahlgrabstätte	
a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre je Grabbreite	975,00 €
b) jährliche Verlängerung Särge über 1,20 m je Grabbreite und Jahr	39,00 €
c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 Jahre	336,00 €
d) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzung	200,00 €
5. Rasenwahlgrabstätte (inkl. Rasenmähen) je Grabbreite	
a) Vollrasen für Särge - für 25 Jahre (ohne Pflanzen)	1.862,50 €
b) jährliche Verlängerung Vollrasen je Grabbreite und Jahr	74,50 €
c) Teilrasen für Särge - für 25 Jahre (eigene Bepflanzung vor dem Stein) inkl. einmaligem Setzen einer Mähkante	1.700,00 €
d) jährliche Verlängerung Teilrasen je Grabbreite und Jahr	68,00 €
e) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	336,00 €
f) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzung	200,00 €

g) Umwandlung in Vollrasen pro Grabbreite und Jahr	34,00 €
h) Umwandlung in Teilrasen pro Grabbreite und Jahr	25,00 €
g) und h) sind für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten, zusätzlich ist bei h) verpflichtend i) zu beauftragen	
i) Anlegen einer Mähkante	85,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen-	1.180,00 €
b) Verlängerung pro Jahr	59,00 €
7. Rasenurnenwahlgrabstätte	
a) für 20 Jahre – für bis zu 2 Urnen – (ohne Bepflanzung)	1.496,00 €
b) Verlängerung pro Jahr	74,80 €
8. Gestaltete Urnenwahlgrabstätte inkl. Stein und 1. Inschrift	
a) für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen -	2.340,00 €
b) zusätzliche Gebühren für 2. Inschrift	315,00 €
c) Verlängerung pro Jahr	117,00 €
9. Exklusive Urnenwahlgrabstätte inkl. besonderem Grabmal, Grabeinfassung, der ersten Inschrift vertieft und Pflege der Rahmenbepflanzung für 20 Jahre	
a) für 20 – für bis zu 2 Urnen -	4.700,00 €
b) zusätzliche Gebühren für 2. Inschrift vertieft	315,00 €
c) Verlängerung pro Jahr	235,00 €
10. Gestaltete Urnenreihengrabstätte für 1 Urne in Fockbek inkl. Stein und Inschrift	
	1.920,00 €
11. Urnengemeinschaftsfeld (Urnenreihengrab unter dem Rasen) inkl. Plakette auf der Stele	
	550,00 €
12. Wahlgrab auf dem Kindergrabfeld	
a) für verstorbene Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre inkl. Beisetzung	195,00 €
b) für verstorbene Kinder über 5 Jahren für 25 Jahre	325,00 €
c) Verlängerung pro Jahr	13,00 €
13. Kinderreihengrabstätten für Tot- oder Fehlgeburten inkl. Beisetzung	ohne Berechnung
14. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4., 5., 6., 7., 8., 9 und 12. berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal	42,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	126,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. für eine Erdbestattung	
a) für Särge über 1,50 m	609,00 €
b) für Kindersärge bis 1,20 m	ohne Berechnung
c) für Kindersärge bis 1,50 m	305,00 €

2. für eine Urnenbeisetzung 168,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle – Pauschale Kostenerstattung - 150,00 €
2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich von Trauerfeiern 300,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

3. Gebühr für die Grabauflösung
3.1. Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen
a) liegendes Grabmal 42,00 €
b) stehendes Grabmal einschl. Fundament bis 120 kg 63,00 €
c) für besondere Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet
3.2. Grabauflösung
a) Entsorgung der Pflanzen und einebnen der Grabstelle 52,50 €
- pauschal pro Grabbreite –
c) für besondere Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet
4. Anheben einer Mähkante bei Teilrasengrab (pro Grabbreite) 45,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.100,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 315,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen anlässlich einer Beisetzung, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Fockbek, den 9.12.21

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek
Der Kirchengemeinderat

Eva Cle
Vorsitzende(r)



Oliver
Mitglied

*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 09.12.2021
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am.....
3. veröffentlicht
am..... in der Schlesw.-Holst. Landeszeitung
am..... auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Fockbek

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

G. Rosenfeld
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 28.12.21





Eing. 16. Dez. 2021

Anl.: ja/nein

Fachbereich: FH

Absender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek

Kirchenkreisrat
Ev. -Luth Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
An der Marienkirche 7-8
24 768 Rendsburg

Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek wurde gemäß § 26 Kirchengemeindeordnung (KGO) ordnungsgemäß geladen und war gemäß § 29 KGO beschlussfähig.

Er hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 8c nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschlussvorschlag:

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek beschließt die Friedhofsgebührensatzung.

Wir bitten um kirchenaufsichtliche Genehmigung gem. § 11 [Nr. wählen] der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde.

Fockbek, 9.12.21

Ort, Datum



[Handwritten signature]

Unterschrift 1

[Handwritten signature]

Unterschrift 2